

Die Vermarktung selbst in die Hand nehmen!

**Gesunde Lebensmittel
aus kontrolliert biologischem Anbau
direkt vom Erzeuger zum Verbraucher**

**Ziele, Aufgaben, Struktur und Grundprinzipien
der
Bremer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft**

Wer wir sind

Die Bremer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft ist ein ökologisch-ökonomischer Zusammenschluss von zur Zeit (Feb. 1993) rund 500 ErzeugerInnen und VerbraucherInnen aus Bremen und dem Umland.

Wir engagieren uns für die Förderung der kontrollierten biologischen und kleinbäuerlichen Landwirtschaft sowie eine ökologische Vollwertkost.

Gründe für unser Handeln

Die Landwirtschaftsindustrie wächst, der Bauernhof stirbt. In Brasilien werden die Futtermittel angebaut, mit denen hier die Überschüsse produziert werden. Darum fehlt es dort an Ackerland zur Sicherung der Ernährung, während hier die Fleisch- und Butterberge mit Millionen subventioniert werden. Unser Schnitzel schrumpft in der Pfanne, die Tomaten schmecken nach nichts. Die Lebensmittel enthalten Pestizide, Schwermetalle, Hormone, Nitrat ...

Diesen Wahnsinn wollen viele Bauern, Gärtner, Bäcker und Verbraucher nicht länger mitmachen und gründeten die EVG.

Ziele und Aufgaben der Genossenschaft

- Sie fördert den Anbau **biologisch erzeugter Lebensmittel** und unterstützt Bauern, die ihren Hof umstellen wollen
- Sie setzt sich für eine **gesundheits- und umweltbewusste** Ernährung ein. Naturkost ist ein konkreter Beitrag zum aktiven Umweltschutz
- Durch das Prinzip der **Direktvermarktung** aus der REGION sorgen wir für preiswerte Lebensmittel, aber auch für einen fairen Erzeugerpreis
- Wir schaffen sinnvolle und selbstbestimmte **Arbeitsplätze**

Das Angebot der Bremer EVG umfasst u.a.:

- Gemüse, Obst, Salate der Saison
- Getreide, Kartoffeln, Kräuter
- Brot und Backwaren aus Vollkornproduktion
- Wurst, Milchprodukte, Fleisch und Eier
- Getreideflocken, Vollkornnudeln, Honig, Brotaufstriche, Nüsse, Rosinen, Öl, Wein, Kaffee und Tee ergänzen das Sortiment

Wir bieten Back- und Vollwertkost-Kurse an, machen Hofbesichtigungen, vermitteln Ferien und Arbeitsurlaub auf dem Bauernhof.

Unser kooperatives Direktvermarktungskonzept basiert auf einer regionalen Versorgung und Verarbeitung. Charakteristisch für die Bremer EVG ist der Auf- und Ausbau von **BAUERNLÄDEN**, die von selbstorganisierten Stadtteilgruppen nach genossenschaftlichen Prinzipien geführt werden.

Gleichzeitig haben wir begonnen, mit Großküchen (Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen wie Betriebskantinen, Kindergärten, Krankenhäusern)

zusammenzuarbeiten, um zum einen die Absatzmöglichkeiten der ErzeugerInnen auf eine breitere Basis zu stellen und zum anderen die „Ernährungswende“ auch in den großen Küchen zu fördern.

Satzung der „Bremer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft eG“

Präambel

Immer mehr Menschen in Stadt und Land interessieren sich aufgrund der negativen Folgen unseres Wirtschaftssystems und der wachsenden Schadstoffbelastung der Lebensmittel für umwelt- und gesundheitsverträgliche sowie arbeitsplatzschaffende Konzepte und Handlungsalternativen.

Ein Weg im Rahmen der Erzeugung und Vermarktung ökologischer Produkte sowie der Förderung umwelt- und gesundheitsschonender Verarbeitungsmethoden ist der Zusammenschluss von Produzenten und Konsumenten in kleinen dezentralen Selbsthilfe-Genossenschaften zur gemeinsamen Direktvermarktung von Naturwaren.

In einem solchen demokratisch strukturierten Verbund von Erzeugern und Verbrauchern sehen wir zudem einen Ausweg aus der ökologischen Krise und einen realistischen Ansatz für eine menschen- und umweltgerechte Agrar-, Verbraucher-, Entwicklungs- und Arbeitsplatzpolitik.

Für das vielseitige Produkt- und Dienstleistungsangebot unserer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft (Bauernladen und – markt, Großverbraucherservice, Lebensmittel-Verarbeitung, Ernährungs- und Umweltberatung, Kommunikationszentrum/ Café, Bildungs- und Kulturarbeit, Förderung ökologischer Projekte) haben wir bewusst die genossenschaftliche Organisation gewählt, weil

- die Genossenschaft eine weitgehende Beteiligung der Mitglieder an den Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen ermöglicht
- das Risiko der Vermarktung gemeinschaftlich getragen wird
- die gegenseitige Abstimmung/ Absprachen zwischen Erzeugern und Verbrauchern die Unüberschaubarkeit anonymer Märkte ersetzt
- wir uns bewusst in die Geschichte dieser Form der Selbsthilfe hineinstellen wollen

Die Grundprinzipien unserer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft

- ökologische Kreislaufwirtschaft fördern
- Schaffung von Transparenz im Hinblick auf Art der Erzeugung und Verarbeitung, Qualität, Herkunft und Preisgestaltung der Produkte
- Förderung der Umstellung bäuerlicher Betriebe auf die ökologische Anbauweise,
- demokratisch entscheiden – gemeinsam handeln
- Arbeitsplätze schaffen in selbstverwalteten Betrieben und Einrichtungen der Genossenschaft

Diese Grundprinzipien sollen von einer breiten Basis interessierter Einzelpersonen, Gruppen und Initiativen getragen werden. Jedes Mitglied sollte dabei aktive Mitarbeit entsprechend seinem Interessengebiet einbringen.

Die Genossenschaft strebt eine enge Zusammenarbeit mit Gruppen und Organisationen aus den Bereichen Landwirtschaft, Umwelt- und Naturschutz, Dritte-Welt, Gesundheit und Ernährung sowie Verbraucherschutz an.

Alle, die schon einmal aufgestanden sind, sollen sich wider setzen

§1

Name und Sitz

1. Die Firma lautet: „Bremer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft eG“
2. Sitz der Genossenschaft ist Bremen

§2

Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

1. Zweck des Unternehmens ist die Förderung ihrer Mitglieder, indem sie
 - den ErzeugerInnen und AnbieterInnen ausreichende Absatzmöglichkeiten schafft und sichert und damit den ökologischen Anbau fördert
 - den VerbraucherInnen eine direkte Versorgung mit qualitativ hochwertigen Produkten und Dienstleistungen gewährleistet und sich für ein umwelt- und gesundheitsförderndes Ernährung- und Konsumverhalten einsetzt
2. Gegenstand des Unternehmens ist
 - die Erzeugung, Verarbeitung und vor allem die Direktvermarktung aus kontrolliert biologischem Anbau sowie tier- und umweltgerechter Nutztierhaltung gemäß den Produktions- und Vermarktungsgrundsätzen der Genossenschaft, möglichst aus unserer Region
 - die Vermarktung ökologischer Waren sowie Produkte aus Kleinhandwerk, Kooperativen und Drittweltländern
 - die Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen
 - die Mitwirkung an Projekten im Natur- und Landschaftsschutz
 - die Förderung und Beratung der Mitglieder in u.a. Produktions-, Verarbeitungs-, Vermarktungs- und Ernährungsfragen
3. Zur Erfüllung ihrer Ziele und Aufgaben führt und nutzt die Genossenschaft gemeinschaftliche Betriebe und Einrichtungen.
4. Der Geschäftsbetrieb konzentriert sich auf die Mitglieder der Genossenschaft; eine Einbeziehung von Nicht-GenossenschaftlerInnen ist möglich für einen begrenzten Zeitraum von drei Monaten und beschränkt auf bestimmte Vermarktungsformen (z.B. Marktwagen, Wochenmarkt, Tag der offenen Tür).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenhandelsgesellschaften erwerben.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 4

Kündigung der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft oder einzelne seiner Geschäftsanteile zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr schriftliche kündigen.

§ 5

Übertragung des Geschäftsguthabens

1. Ein Mitglied kann jederzeit, d.h. auch im Laufe eines Geschäftsjahres sein Guthaben durch schriftlichen Vertrag einer anderen Person übertragen und damit aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die ErwerberIn an ihrer Stelle Mitglied wird.
2. Die Übertragung des Genossenschaftsguthabens bedarf der Zustimmung sowohl des Vorstandes als auch des Aufsichtsrates.

§ 6

Ausschluss aus der Genossenschaft

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Beschlüssen der Generalversammlung nicht Folge leistet
 - sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates durch gemeinsamen Beschluss.
3. Die Ausschließung ist dem Mitglied unverzüglich und schriftlich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
4. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder können nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7

Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied

1. Die Auseinandersetzung mit dem ausgeschiedenen Mitglied erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 73 GenG. Verlustvorträge werden anteilig, bezogen auf die Geschäftsanteile berücksichtigt.
2. Die Genossenschaft ist berechtigt, ihr zustehende Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe des GenG und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken.
Dies bedeutet insbesondere:
 - an der Generalversammlung, ihren Beratungen, Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen
 - Anträge an die Generalversammlung zu stellen
 - in den verschiedenen Arbeitskreisen mitzuarbeiten
 - an dem im Geschäftsbetrieb erwirtschafteten Überschuss nach Maßgabe der Beschlüsse der satzungsmäßigen Organe teilzunehmen (genossenschaftliche Rückvergütung und Dividende)
 - rechtzeitig vor Genehmigung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung, auf seine Kosten, eine Abschrift des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichtes zu verlangen
 - das Protokollbuch der Generalversammlung einzusehen
 - an den Sitzungen des Aufsichtsrates und des Vorstandes teilzunehmen. Wenn über ein Mitglied verhandelt wird, kann auf Antrag des betroffenen Mitglieds Nichtöffentlichkeit der Sitzung beschlossen werden. Dieser Beschluss ist zu begründen.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere
 - die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, die Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Produktions-, Qualitäts- und Vermarktungs-Grundsätze der Genossenschaft einzuhalten.
 - die Einzahlungen auf seine/n Geschäftsanteil/e zu leisten und sich an den laufenden Kosten zu beteiligen
 - durch ehrenamtliche Mitarbeit die Genossenschaft zu unterstützen, wobei er seine Interessen berücksichtigen kann.

§ 9

Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Genossenschaft. Die Mitglieder sollen die ihnen in der Generalversammlung nach Gesetz und Satzung zustehenden Rechte persönlich ausüben. Ausnahmsweise ist die Erteilung einer schriftlichen Vollmacht möglich. Bevollmächtigt kann nur ein Mitglied werden. Ein/e Bevollmächtigte/r kann nicht mehr als ein Mitglied vertreten.
2. Die innerhalb von sechs Monaten nach dem Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres stattfindende ordentliche Generalversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses/ Jahresfehlbetrages einschl. etwaiger Gewinn- und Verlustvorträge sowie die Auflösung von oder die Zuführung zu Rücklagen.
3. Die Generalversammlung beschließt über die im Gesetz und in der Satzung genannten Gegenstände. Die Generalversammlung beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung eines das folgende Jahr und eines die folgenden fünf Jahre umfassenden Wirtschaftsplanes
 - Verträge von besonderer Bedeutung, insbesondere langfristige Miet- und andere Verträge, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden
 - Art und Umfang der ehrenamtlichen Mitarbeit
4. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat mit einer Frist von drei Wochen schriftlich einberufen.
5. In gleicher Weise ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzumachen. Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Generalversammlung vorliegen.
6. Außerordentliche Generalversammlungen werden im Bedarfsfall oder auf Verlangen von 10% der Mitglieder mit einer Frist von sieben Tagen einberufen.
7. Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/n LeiterIn
8. Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von der VersammlungsleiterIn und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.
9. In der Einladung zu ordentlichen Generalversammlungen ist darauf hinzuweisen, dass der aufgestellte Jahresabschluss nebst Anhang eingesehen werden kann. Auch von diesen Unterlagen können Abschriften verlangt werden.
10. In jedem Jahr soll mindestens eine ordentliche Generalversammlung stattfinden.

§ 10

Beschlüsse der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Abstimmungen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Bei Personenwahl wird grundsätzlich geheim gewählt, es sei denn, die KandidatInnen verzichten darauf.
3. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet ein zweiter Wahlgang; danach das Los. Jedes Mitglied hat, unabhängig von seinen Geschäftsanteilen, nur eine Stimme
4. Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.

§ 11

Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 5 Personen. Die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder sollte immer eine ungerade Zahl sein. Die weiteren Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem GenG.
2. Der Aufsichtsrat sollte paritätisch aus Erzeugern und Verbrauchern bestehen.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Es sollen nach Möglichkeit für jedes Aufsichtsratsmitglied ErsatzvertreterInnen gewählt werden, die im Bedarfsfall nachrücken und ausscheidende Mitglieder ersetzen.
4. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
5. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird in der Generalversammlung gewählt.
2. Der Vorstand sollte sich paritätisch aus Erzeugern und Verbrauchern zusammensetzen.
3. Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, besonders des GenG, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sollten möglichst einstimmig erfolgen.
6. Der Vorstand bedarf der Zustimmung durch den Aufsichtsrat zu folgenden Handlungen
 - Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken
 - Abschluss, Änderung und Auflösung von Verträgen über wiederkehrende Leistungen, soweit dadurch Verpflichtungen in Höhe von DM 10.000,- p.a. eingegangen werden
 - eine Aufnahme von Darlehen, Wechselverbindlichkeiten oder Bürgschaften
 - Geschäfte, deren Gegenstand im Einzelfall den Wert von DM 10.000,- übersteigt
 - die Aufstellung der der Generalversammlung vorzulegenden Wirtschaftspläne
7. Die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand und den Aufsichtsrat muss in getrennten Abstimmungen von Aufsichtsrat und Vorstand übereinstimmend beschlossen werden.

§ 13

Geschäftsanteil

1. Der Geschäftsanteil beträgt € 50,00. Jedes Mitglied muss mindestens 1 Anteil erwerben. Dieser muss sofort in voller Höhe eingezahlt werden (Ausnahmen sind möglich).
2. Juristische Personen (z.B. GmbH, KG) müssen mindestens 3 Geschäftsanteile erwerben.
Landwirte, Gärtner und sonstige Betriebe müssen mindestens 1 Geschäftsanteil erwerben. Entsprechend ihrer Inanspruchnahme der wirtschaftlichen Dienste der Genossenschaft verpflichten sie sich, weitere Geschäftsanteile zu erwerben.
Darüber hinaus müssen sie sich an den laufenden Kosten der EVG beteiligen. Sowohl die Entscheidung über zusätzliche Geschäftsanteile als auch über die Kostenbeteiligung an den laufenden Ausgaben wird jährlich auf der Generalversammlung von den Mitgliedern getroffen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 30 Anteile zeichnen. Darüber hinaus ist die Zustimmung von Vorstand und Aufsichtsrat erforderlich.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, neben seinen Geschäftsanteilen die Genossenschaft durch weitere Leistungen zu fördern. Das Stimmrecht bleibt davon unberührt.

§ 14

Gesetzliche und weitere Rücklagen

1. Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens 20% aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss und den verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
2. Der gesetzlichen Rücklage sind so lange Mittel zuzuführen, bis mindestens 80% der gesamten Geschäftsanteile erreicht sind.
3. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnissrücklage gebildet, der die nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel zuzuführen sind. Darüber entscheidet die Generalversammlung. Ausgeschiedene Mitglieder haben bei Auflösung der Rücklagen keinen Anspruch auf Beteiligung.

§ 15

Haftung und Nachschusspflicht

Jedes Mitglied haftet nur in Höhe seines Geschäftsanteils. Die Mitglieder sind zur Leistung von Nachschüssen nicht verpflichtet.

§ 16

Rückvergütung und Gewinnverwendung

1. Den Mitgliedern kann eine Rückvergütung auf ihren Umsatz mit der Genossenschaft gewährt werden. Ist eine Rückvergütung vorgesehen, werden Art und Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt. – Bis zur völligen Auffüllung der Geschäftsanteile ist die Rückvergütung des Mitglieds auf den Geschäftsanteil gutzuschreiben
2. Die Verteilung des Gewinns ist ausgeschlossen.
3. Der Anspruch auf Rückvergütung ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zu Abholung bereitgestellt, soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung seines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen 10 Jahren, gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

§ 17

Liquidation

Im Falle einer Liquidation fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa noch verbleibende Vermögen an den „Verein zur Förderung sozialökologischer

Arbeits- und Lebensformen e.V.“ Bremen oder an eine andere, von der letzten Generalversammlung zu benennende gemeinnützige Einrichtung.

§ 18

Veröffentlichungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma in der Zeitung „Die Tageszeitung“ veröffentlicht.

§ 19

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. eines Kalenderjahres und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

Bremen, den 12.10.1988/ 03.07.1991

Wer sich
nicht
wehrt,
lebt
verkehrt
(alte Weisheit)

Qualitätsgrundsätze der Bremer EVG

Präambel

Erzeuger, d.h. Gartenbau- und Landwirtschafts- sowie Verarbeitungsbetriebe, die über die Bremer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft Produkte aus dem Pflanzenbau und der Tierhaltung vermarkten wollen, müssen nach den folgenden Kategorien arbeiten bzw. folgende Grundsätze erfüllen:

KATEGORIE E-V-G Grundsätze

= Betriebe, die nach den Produktionsgrundsätzen der E-V-G arbeiten. Hierunter fallen Betriebe, die die Anerkennung in einem der Anbauverbände anstreben und dort bereits über eine Mitgliedschaft verfügen und Kleinsterzeuger im Garten- und Landbau.

KATEGORIE AGÖL (Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau) – Richtlinien

= Anerkannte bzw. Umstellungsbetriebe bei einem Anbauverband (z.B. Bioland), der Mitglied im AGÖL ist. In der Tierhaltung sind jedoch keine Spaltenböden zugelassen.

KATEGORIE NEULAND – Richtlinien

= Betriebe, die in der Nutztierhaltung nach den NEULAND - Richtlinien arbeiten.

EVG – Grundsätze zum Pflanzenbau und zur Tierhaltung

Der Erzeuger verpflichtet sich, seinen gesamten Betrieb auf ökologische Betriebsweise umzustellen unter Berücksichtigung extensiver und naturschutzorientierter Maßnahmen. Ziel dieser ökologischen Betriebsweise ist es, den Boden zu pflegen und seine natürliche Düngekraft dauerhaft wiederherzustellen. Der gesamte Betrieb soll eine Einheit darstellen, dessen Teile sich in den Kreislauf Boden, Pflanze, Tier und Dünger harmonisch eingliedern und den Zukauf von nicht biologischen Düngemitteln unnötig machen. Abweichend von diesen Grundsätzen kann mit einzelnen Erzeugern eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

PFLANZENBAU

Grundlage der Düngung bilden tierischer Mist und Kompost aus Pflanzenabfällen. Bei der Anwendung ist darauf zu achten, dass die Belebung und Aktivierung des Bodens (Vermehrung des Humusgehalts) im Vordergrund steht, nicht die Düngung der Pflanze.

Beispielhaft verboten sind alle salz-, chlorhaltigen und synthetischen Düngemittel. Erlaubt sind gemahlene Gesteine, Erden und Kalk, soweit dies für die Herstellung des Gleichgewichts im Boden notwendig ist, sowie organische Ergänzungsdünger ohne chem.-synth. Zusätze und biologisch-dynamische Präparate und Kompoststarter.

Die Düngung ist so zu bemessen, dass die Qualität der Erzeugnisse (wertgebende Inhaltsstoffe, Haltbarkeit, Geschmack) nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Wahl der Pflanzen sollten bodenständige, widerstandsfähige Sorten ausgewählt werden. Es sollte kein Hybridsaatgut verwendet werden, da es nicht nachgebaut werden kann und somit dem Gedanken des Kreislaufs widerspricht. Gebeiztes Saatgut ist nicht zu verwenden, es sei denn, es ist nur dieses verfügbar. Jungpflanzen sollen aus biologischem Anbau stammen.

Fruchtfolge und Pflanzenschutz hängen unmittelbar zusammen. Die Möglichkeiten der Fruchtfolge sind für die Belebung des Bodens und des Pflanzenschutzes zu nutzen.

Die Verwendung von Fungiziden, Herbiziden, Insektiziden und Wachstumsreglern ist nicht erlaubt.

TIERHALTUNG

Der Tierbesatz eines Betriebes muss an die landwirtschaftliche Nutzfläche angepasst sein, damit Futterverwertung und Düngeranfall sich in die Kreisläufe einfügen.

Die Tierrassen sollen den hiesigen Bedingungen angepasst sein. Sie müssen aus dem eigenen oder einem anderen ökologisch betriebenen Hof aufgezogen worden sein. Jungtiere dürfen nicht mit Antibiotika und wachstumsfördernden Zusätzen gefüttert werden. Naturheilmitteln und homöopathischen Medikamenten ist absoluter Vorrang bei der Behandlung von kranken Tieren einzuräumen. Eine prophylaktische Behandlung mit synthetischen Medikamenten ist nicht zulässig. Der Einsatz von Trockenstellern, Hormonen zur Brunst- und Geburtsstimulation, Beruhigungsmitteln und die Eisenspritze für Ferkel sind generell nicht zulässig. Bei unvermeidbarem Einsatz von Antibiotikas, Vakzinen oder herkömmlichen Medikamenten sind die Wartezeiten bei der Vermarktung gegenüber den gesetzlichen Vorschriften generell zu verdoppeln. Darüber hinaus besteht bei derartigen Maßnahmen eine Informationspflicht des Erzeugers.

Der Zukauf von Tieren nicht ökologischer Herkunft ist bis zu 10% erlaubt.

Fütterung

Der Zukauf von Futtermitteln aus der sogenannten 3. Welt ist nicht erlaubt.

a) Rinder

Im Sommer Gras (Weidegang), im Winter Heu

Keine übertriebene Silagefütterung!

Der Zukauf von nicht biologischem Getreide ist bis zu 20% der Trockenmasse der Gesamtfuttermitteln erlaubt.

b) Schweine

Eigenes Getreide, Kartoffeln, Rüben. Zukauf von nicht biologischem Futter ist bis zu 20%, bezogen auf die Trockenmasse, erlaubt.

Keine Verfütterung von Fleisch- und Fischmehl

c) Schafe und Ziegen

wie Rinder

d) Hühner

Vorwiegend eigenes Getreide, Rüben, Kartoffeln, Erbsen, Bohnen, Molke.

Das Füttern von Legemehl und synthetischen Farbstoffen ist nicht gestattet.

Der Zukauf von nicht biologischem Futter bis zu 20% der Trockenmasse ist erlaubt.

Alle Tiere sollen ihrer Art entsprechend gehalten werden. Vor allem dem Bewegungsdrang der Tiere sowie ihrem Bedürfnis nach Luft und (Sonnen-) Licht

sollte stattgegeben werden. Das bedeutet Weidegang, zumindest aber sollte, wo keine Weidemöglichkeit am Hof gegeben ist, ein Auslauf am Stall geschaffen werden, der auch im Winter genutzt werden kann. Hühner können nur in Bodenhaltung mit ganzjährigem Auslauf gehalten werden.

EVG – Grundsätze zur Weiterverarbeitung

Bei der Verarbeitung von Produkten, die aus dem Anbau nach den Grundsätzen der Bremer Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft, nach Richtlinien der Anbauverbände der AGÖL oder aus dem sogenannten Wildwuchs stammen müssen, gelten grundsätzliche folgende Bestimmungen:

- Die Zutaten sollen so weit wie möglich auch aus dem einleitend genannten Anbau kommen.
- Keine Verwendung von Auszugsmehlen, raffiniertem Zucker und sonstigen industriell behandelten Zutaten. Zugelassene Ausnahmen sind bei den einzelnen Produktgruppen innerhalb der „Produktpalette“ aufgeführt.
- Keine Verwendung von Schönungs- und Konservierungsmitteln und von Geschmacksverstärkern. Hierunter fallen u.a. Käsefarbe, Nitrit, Salpeter, Räuchersalze, Räucheraroma, künstliche Aromastoffe, Schwefel.

Bei den einzelnen verarbeiteten Produkten sind die Inhaltsstoffe und die evtl. Konservierungsmethode genau zu kennzeichnen.

BERATUNG UND KONTROLLE

Die Erzeuger-Verbraucher-Genossenschaft wählt ein Gremium, möglichst paritätisch aus Erzeugern und Verbrauchern besetzt, das für die E-V-G eine beratende und kontrollierende Funktion übernimmt. Dieses Gremium ist auch für die Fragen der Umstellungen und der Sondervereinbarungen zuständig.

WARENAUSZEICHNUNG

Alle über die E-V-G angebotenen Waren sind zu kennzeichnen nach Art der Erzeugung/ Verarbeitung, der Herkunft und dem Namen des Erzeugers/Lieferanten.

VERPACKUNG

Der Verpackungsaufwand muss auf das notwendigste Maß reduziert bleiben.

Ökologische Erfordernisse stehen vor Werbe- und Kostengesichtspunkten.

Einwegverpackungen dürfen nicht verwendet werden, wenn Mehrwegverpackungen möglich und sinnvoll sind.

Die Verpackungsmaterialien müssen physiologisch unbedenklich, umweltschonend hergestellt und in den ökologischen Kreislauf rückführbar sein.

Schwer abbaubare Kunststoffe (Z.B. PVC), Aluminium und aluminiumhaltige Folien dürfen nicht verwendet werden.